

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen/Niederlausitz - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde vom 12.07.2011

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen/Niederlausitz - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde vom 12.07.2011

zwischen

der **Gemeinde Massen/Niederlausitz**, Turmstraße 5, 03238 Massen/Niederlausitz vertreten durch das Amt Kleine Elster NL, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Gottfried Richter

und

der **Stadt Finsterwalde**, Schloßstraße 7 / 8, 03238 Finsterwalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Gampe

wird wie folgt geändert:

Präambel

Mit Vereinbarung vom 12.07.2011 haben die Gemeinde Massen/Niederlausitz, vertreten durch das Amt Kleine Elster und die Stadt Finsterwalde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur „Teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen/Niederlausitz - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde“ betreffend den Gewerbe- und Industriepark Massen abgeschlossen.

Mit dem Beitritt der Gemeinde Massen/Niederlausitz zum Wasserverband Lausitz (WAL) zum 01.01.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 14.12.2018) ist der WAL Rechtsnachfolger der Gemeinde Massen/Niederlausitz geworden.

1. Vertragsparteien

Der Wasserverband Lausitz, Am Stadthafen 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Dr. Socher, tritt im Wege der Rechtsnachfolge für die Gemeinde Massen/Niederlausitz zum 01.01.2019 mit allen Rechten und Pflichten in die Vereinbarung zur „Teilweisen Übertragung der Aufgabendurchführung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Gebiet der Gemeinde Massen/Niederlausitz - OT Massen auf die Stadt Finsterwalde“ vom 12.07.2011 ein.

Ab 01.01.2019 wird die Gemeinde Massen/Niederlausitz von allen vertraglichen Verpflichtungen frei, sofern diese ab dem 01.01.2019 entstehen.

2. § 1 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

§ 1 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Die Zuständigkeit der Stadt beginnt nach dem Flansch hinter dem Schieber im Messschacht in Richtung Finsterwalde.

3. § 2 Schmutzwasserqualität

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Mindestens 2 x pro Jahr veranlasst der Entwässerungsbetrieb der Stadt, die Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz am Übergabeschacht in der Cottbuser Straße durch ein zugelassenes, akkreditiertes Labor zu analysieren. Die Kosten für die Untersuchung trägt der WAL. Darüber hinaus steht der Stadt das Recht zu, jederzeit selbst Kontrollen der Qualität des eingeleiteten Schmutzwassers vorzunehmen. Diese Kosten trägt die Stadt.

4. § 5 Unterhaltung

In § 5 Satz 2 sind die Wörter „§ 8 Absatz 3“ durch „§ 8 Absatz 2“ zu ersetzen.

5. § 8 Entgelt als Kostenerstattung

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der WAL entrichtet an die Stadt ein Entgelt für die Durchführung der laufenden Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserentgelt) im Sinne des Absatzes 2.

(2) Das Schmutzwasserentgelt für den WAL errechnet sich anteilig aus den Betriebskosten der zentralen Kläranlage Finsterwalde und den damit verbundenen Schmutzwasseranlagen. Die Betriebskosten umfassen die tatsächlichen und die kalkulatorischen Kosten. Das Schmutzwasserentgelt beträgt 1,79 €/m³.

(3) Die Ablesung des Abwasserzählers erfolgt monatlich durch den WAL. Der Zählerstand ist in der ersten Woche des Folgemonats schriftlich oder per E-Mail an den Entwässerungsbetrieb der Stadt zu übermitteln. Die Abrechnung der Gesamtmenge erfolgt monatlich durch Rechnungslegung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH als Betriebsführer des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde gegenüber dem WAL. Das Schmutzwasserentgelt wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

(4) Eine Preisanpassung erfolgt wegen neuer oder höherer Betriebskosten aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen oder aufgrund von Wünschen oder Weisungen (veränderter Einleitungsbedarf) des WAL, durch die der vertragliche Leistungsumfang erweitert wird.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten wird das Schmutzwasserentgelt gemäß Abs. 2 aller 2 Jahre überprüft. Eine ggf. erforderliche Anpassung erfolgt zum 01.01. und wird 2 Monate vorher angekündigt.

6. § 10 Wirksamkeit, Kündigung

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei zum Quartalsende mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

7. Die Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalde, den

.....
Gampe
Bürgermeister

.....
Zimmermann
Allgemeiner Stellvertreter

Für den WAL

Senftenberg, den

.....
K. Sickert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

.....
Dr. R. Socher
Verbandsvorsteher